

Case Management & Meldeverfahren

Invaliditätsfälle vermeiden dank beruflicher Reintegration

Ablauf Case Management

Alle uns gemeldeten Arbeitsunfähigkeitsfälle werden durch die PKRück geprüft. Erachtet die PKRück ein Case Management als erfolgversprechend, übergibt sie den Fall einem darauf spezialisierten Case Management-Unternehmen. Ein Case Management wird nur dann eingeleitet, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Das Case Management ist für die betroffene Person und den Arbeitgeber **kostenlos**.

Der Case Manager leistet die nötige fachliche Begleitung, damit die Rückkehr ins Berufsleben gelingen kann, sei dies am bestehenden oder an einem neuen Arbeitsplatz. Die Massnahmen können beispielsweise eine Berufsberatung, die Koordination mit dem Arbeitgeber, Ärzten und Versicherern sowie administrative Unterstützung umfassen.

Nutzen der beruflichen Reintegration

Berufliche Reintegrationsmassnahmen bringen allen Beteiligten einen echten Mehrwert: Dank der Reintegration ins Berufsleben kann der soziale und berufliche Abstieg der versicherten Person vermieden werden. Dem Arbeitgeber bleiben langjährige, qualifizierte Mitarbeitende erhalten und die Vorsorgeeinrichtung kann die Invaliditätskosten senken.

Frühzeitige Meldung entscheidend

Eine frühzeitige Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist für die berufliche Reintegration entscheidend. Studien zeigen, dass sechs Monate nach Eintritt einer Krankheit die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz unter 50 Prozent liegt, ein weiteres halbes Jahr später bereits unter 20 Prozent.

Optimale Reintegrationschancen bestehen, wenn die **Meldung nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit** oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen während eines Jahres erfolgt. Das Meldeformular ist auf www.previs.ch/formulare verfügbar.

Meldung an die IV-Stelle

Seit der Einführung der 5. IV-Revision im Jahr 2008 unterstützen auch die IV-Stellen Massnahmen zur Früherfassung und Frühintervention. Dank einer frühzeitigen Meldung an die Invalidenversicherung (IV) sollen Betroffene mit ersten Anzeichen einer drohenden Invalidität erfasst und unterstützt werden.

Die Meldung zur Arbeitsunfähigkeit, welche die Melde-Voraussetzungen* erfüllt, erfolgt an die zuständige IV-Stelle: entweder durch den Betroffenen selbst, oder den Arbeitgeber, oder Ärzte oder andere Versicherungen. Der Betroffene ist in jedem Fall über die Meldung zu informieren. Wichtig: die Meldung gilt nicht als Anmeldung bei der IV. Das Meldeformular der IV ist verfügbar unter www.ahv-iv.info Rubrik «Formulare».

*30-tägige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit oder wiederholte kürzere Absenzen aus gesundheitlichen Gründen während eines Jahres